

XIX. GP.-NR.
Nr. 388 /J
1995 -01- 17

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend dem Erlassen von Verordnungen gem. § 17 Abs. 4 EStG

Im Zuge der Steuerreform 1993 wurden die Bestimmungen über die Besteuerung nach Durchschnittssätzen, die sogenannte „Pauschalierung“, neu geregelt.

Gemäß § 17 Abs. 4 EStG hat der Finanzminister die Möglichkeit, Verordnungen zu erlassen, um für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen Durchschnittssätze für die Ermittlung von Gewinnen festzulegen.

Derartige Verordnungen sollen vor allem kleinere Unternehmungen in ihrer Steuerbürokratie entlasten.

Mehr als ein Jahr ist seit der letzten Steuerreform vergangen und die kleinen Gastgewerbe- und Hotelleriebetriebe sowie Lebensmitteleinzelhändler warten noch immer auf eine derartige Verordnung. Dies deshalb, da gerade sie nicht vom Wegfall der Gewerbeertrags- und der Vermögenssteuer profitieren konnten und dafür die Pauschalierung als erhofften Ausgleich sehen.

Eine solche Abgabenpauschalierung würde für sie einerseits durch den Wegfall des Jahresabschlusses und andererseits durch den teilweisen Wegfall der Aufzeichnungsfrist große Einsparungsmöglichkeiten bei den Verwaltungskosten bedeuten.

Jedoch wird sich aufgrund der noch immer zu komplizierten Gewinnermittlung bei der Basispauschalierung (siehe Durchführungserlaß GZ 140602/3-IV/14/94, insbesondere bei der zumeist anzuwendenden Bruttomethode) und dem sehr bescheidenen allgemeinen Ausgabenprozentsatz von nur 12% die Option zur Basispauschalierung ohne entsprechende diesbezügliche Gesetzesänderungen in Grenzen halten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Welche Verordnungen nach § 17 Abs. 4 EStG wurden bisher erlassen?
2. Wie lauten diese im Detail?
3. Welche Verordnungsentwürfe dazu liegen im Finanzministerium?
4. Wie lauten diese im Detail?
5. Warum wurden sogenannte Pauschalierungsverordnungen noch nicht erlassen?

6. Bis zu welchem Zeitpunkt kann mit der Erlassung von derartigen Pauschalierungsverordnungen gerechnet werden?
7. Wie werden diese im Detail lauten?
8. Gibt es gegen die bisher im Finanzministerium vorliegenden Verordnungsentwürfe Einwendungen?
9. Wenn ja, von welcher Seite und mit welchen Begründungen?
10. Wird seitens der Finanz mit Einnahmenausfällen durch die Pauschalierung gerechnet?
11. Wenn ja, in welchem Ausmaß werden die Einbußen geschätzt?
12. Hat das von der Koalition geschnürte Belastungs-(Spar)paket einen Einfluß auf die Verschleppung der Pauschalierungsverordnungen?
13. Gibt es in den EU-Staaten ähnliche Pauschalierungsverordnungen?
14. Wenn ja, wie lauten diese, insbesondere in Deutschland?
15. Teilen Sie die Meinung, daß die pauschalierte Ermittlung von Gewinnen und der damit verbundene Wegfall von Aufzeichnungen und Bilanzen der innerbetrieblichen Kontrolle abträglich ist?
16. Banken fordern bei Kreditgewährungen die Vorlage von Jahresabschlüssen. Bei einer Pauschalierung entfällt dieser Jahresabschluß. Wie soll aus Ihrer Sicht dieses Manko beseitigt werden?
17. Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Rahmen der Pauschalierung „Verlustjahre“ zu berücksichtigen?
18. Wie erklären Sie vor allem den kleinen Gastgewerbe- und Hotelleriebetrieben sowie den Lebensmitteleinzelhändlern das bisherige Nichtzustandekommen der für sie so wichtigen Pauschalierungsverordnung, weil gerade sie nicht vom Wegfall der Gewerbeertrags- und der Vermögenssteuer profitieren konnten?
19. Was beabsichtigen Sie von Ihrer Seite zu tun, um das Sterben von Kleinbetrieben zu stoppen, welches durch das Fehlen der sogenannten Pauschalierungsverordnung mitverursacht wird?